



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/2508**

A14

Seite 1 von 1

30.04.2024

Aktenzeichen  
5122-I.353/RA  
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Möbus  
Telefon: 0211 8792-419

**Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-  
Westfalen am 3. Mai 2024**

TOP „Mehrbelastung bei der Staatsanwaltschaft in Nordrhein-  
Westfalen“

**Anlage**

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich den öffentlichen Bericht der Landesregierung  
zu dem o.g. Tagesordnungspunkt zur Weiterleitung an die Mitglieder  
des Rechtsausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf  
Telefon: 0211 8792-0  
Telefax: 0211 8792-456  
poststelle@jm.nrw.de  
www.justiz.nrw





**Ministerium der Justiz  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

41. Sitzung des Rechtsausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
am 3. Mai 2024

Schriftlicher Bericht zu TOP  
„Mehrbelastung bei der Staatsanwaltschaft in  
Nordrhein-Westfalen“

Nachstehend erfolgt die erbetene Beantwortung der Fragen zu dem vorgenannten Tagesordnungspunkt:

1. Wie hoch ist die Anzahl der unerledigten Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaften in Nordrhein-Westfalen Stand 31.03.2024 im Vergleich zum Vorjahr 2023?

Der Bestand an Ermittlungsverfahren bei den Staatsanwaltschaften in Nordrhein-Westfalen zum Stichtag 31. Dezember 2023 kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Zum Stichtag 31. März 2024 liegen hier noch keine statistischen Daten vor.

<b>Bestand der Ermittlungsverfahren bei den Staatsanwaltschaften in Nordrhein-Westfalen</b> (Stichtag 31. Dezember 2023)	
<b>Staatsanwaltschaft</b>	
StA Düsseldorf	24.208
StA Duisburg	24.289
StA Kleve	7.818
StA Krefeld	6.593
StA Mönchengladbach	7.771
StA Wuppertal	17.130
StA Arnsberg	4.019
StA Bielefeld	12.857
StA Bochum	11.142
StA Detmold	3.901
StA Dortmund	12.872
StA Essen	17.615
StA Hagen	11.634
StA Münster	13.360
StA Paderborn	4.378
StA Siegen	4.361
StA Aachen	18.700
StA Bonn	12.773
StA Köln	27.256
<b>Summe NRW</b>	<b>242.677</b>

Die gestiegenen Verfahrensbestände lassen sich nicht auf einen einzelnen Faktor zurückführen. Mitursächlich dürften jedenfalls die gestiegenen Eingangszahlen sein, welche im Jahr 2023 im Vergleich zum Vorjahr nochmals um vier Prozent angestiegen sind. Daneben dürften weitere Faktoren, wie die zunehmende Komplexität der Ermittlungsverfahren, zu den gestiegenen Verfahrensbeständen bei den Staatsanwaltschaften beigetragen haben.

Bei der Beurteilung der steigenden Verfahrensbestände ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass die Verfahrensbestände bei den Staatsanwaltschaften in den letzten Jahren bundesweit gestiegen sind mit der Folge, dass es sich bei dem zu verzeichnenden Anstieg der Verfahrensbestände bei den Staatsanwaltschaften nicht um eine landesspezifische Erscheinung in Nordrhein-Westfalen handelt.

2. Wie haben sich die Planstellen bei der Staatsanwaltschaft in Nordrhein-Westfalen seit 31.12.2023 bis zum Stichtag 31.03.2024 entwickelt?

Hinsichtlich der im Kapitel der Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften (04 215) mit der Verabschiedung des Haushalts 2024 eingetretenen Veränderungen bei den etatisierten Planstellen vom Haushaltsjahr 2023 zum Haushaltsjahr 2024 wird auf die Vorlage 18/1413 - S. 60-61 (Erläuterungsband zum Einzelplan 04) verwiesen.

Soweit sich im Vollzug des Haushalts 2024 Veränderungen bei den Planstellen ergeben, etwa durch Stellenumsetzungen aus anderen Bereichen der Justiz wie z.B. dem Belastungsausgleich, erfolgt deren Darstellung gemäß den haushalterischen Vorschriften je nach Zeitpunkt der Umsetzung im Haushaltsplan für das Jahr 2025 oder das Jahr 2026.

Zur näheren Erläuterung des Belastungsausgleichs wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

3. Wie viele Verfahren kommen auf die Staatsanwaltschaft jetzt durch die rückwirkende Cannabis-Legalisierung und damit verbundene Straffreiheit zu?

Die staatsanwaltschaftliche Praxis des Landes hat anlässlich des Inkrafttretens des Cannabisgesetzes insgesamt über 86.000 relevante Verfahren identifiziert. Die sich daran anschließende Überprüfung, die händisch vorzunehmen war, ist dank des herausragenden und zumeist weit überobligationsmäßigen Einsatzes aller Beteiligten weitgehend abgeschlossen. In wie vielen der Verfahren neben bereits veranlassten Eilmaßnahmen Anlass für weitere Maßnahmen im regulären Geschäftsgang besteht, kann nicht beziffert werden. Ebenso wenig lässt sich der Mehraufwand verlässlich einschätzen, der aus der den Verurteilten ab dem 01.01.2025 eingeräumten Möglichkeit erwachsen wird, eine Tilgung entsprechender Verurteilungen aus ihrem Führungszeugnis zu beantragen.

4. Was bedeutet dies für die Mehrbelastung der Staatsanwaltschaften in NRW?

Die Aufwände im staatsanwaltschaftlichen Dienst für die gesonderte Befassung gem. Art. 13 CanG i.V.m. Art. 313 EGStGB im Rahmen der laufenden Ermittlungs- und Vollstreckungsverfahren, wie auch der ggfs. weiter erforderlichen Gerichtsverfahren, werden über das bundesweit einheitliche Personalbedarfsberechnungssystem PEBB§Y grundsätzlich nicht erfasst, da die gesonderten Prüf- und Arbeitsaufwände zu keiner für die Verfahrenszählung und damit Personalbedarfsberechnung erforderlichen Neueintragung eines Ermittlungs- oder Vollstreckungsverfahrens führen und auch sonst nicht gesondert statistisch erfasst werden. Es liegt insoweit weder eine (separate) Erfassung der bearbeiteten Verfahrensmengen vor, noch werden in den durchschnittlichen Bearbeitungszeiten der vorstehenden Verfahren gemäß der Personalbedarfsberechnung nach PEBB§Y die gesonderten Prüfaufwände berücksichtigt.

Gleichwohl führten und führen die erhebliche Masse der zu bearbeitenden Verfahren, die ausgesprochen kurze Umsetzungsfrist und die erheblichen Folgen einer verspäteten Umsetzung, beispielsweise mit Blick auf hiernach zu Unrecht weiter in Haft verbleibende Personen, zu einem – wenngleich vorübergehenden – aber in der Belastungsspitze erheblichen Personalmehrbedarf. Dieser weicht massiv von den üblichen, einmaligen Sonderaufwänden bei der Einführung von Gesetzen ab. Aus diesem Grunde habe ich mit Erlass im März 2024 ausnahmsweise die Erfassung der hierfür tatsächlich (nach den jeweiligen Geschäftsverteilungsplänen) eingesetzten Arbeitskraftanteile aller Laufbahngruppen des staatsanwaltschaftlichen und richterlichen Dienstes als sog. „projektbezogener Sonderbedarf“ angeordnet. Das Ergebnis dieser Erfassung bleibt abzuwarten, die Belastungsdaten zum ersten Quartal 2024 liegen mir bislang noch nicht vor.

5. Mit wie vielen Ermittlungsverfahren rechnet das Justizministerium im Rahmen der Corona-Beihilfe-Verfahren?

Die Anzahl im Sinne der Fragestellung einschlägiger Verfahren, unter die auch künftige fallen dürften, lässt sich nicht valide prognostizieren.

6. Ist das Justizministerium mit dem Wirtschaftsministerium hier in engem Austausch zwecks Koordinierung von Anzeigen und entsprechender Bearbeitung?

Für die Prüfung möglicherweise strafrechtlich relevanter Sachverhalte und die Bearbeitung von Strafanzeigen sind im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz ausschließlich die Staatsanwaltschaften zuständig, denen zugleich die Entscheidungshoheit über strafrechtliche Ermittlungen obliegt. Auch das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie ist keine Strafverfolgungsbehörde. Eine Koordinierung im Sinne der Fragestellung wäre daher Aufgabe des

staatsanwaltschaftlichen Geschäftsbereichs des Ministeriums der Justiz. Ein entsprechender Bedarf ist indes bislang nicht berichtet worden.

7. Plant die NRW-Landesregierung, neben dem Vorschlag, dass Richter bei Staatsanwälten aushelfen sollen, konkrete Handlungsmaßnahmen, um die Staatsanwälte kurz- und langfristig zu entlasten?

Aufgrund des Sachzusammenhangs wird diese Frage zusammen mit der Frage 12 („Welche besonderen personellen Unterstützung- oder Entlastungsmaßnahmen sind von Seiten des Justizministeriums für das Jahr 2024, für das Jahr 2025 und für das Jahr 2026 geplant?“) beantwortet.

Der hoch belastete staatsanwaltliche Dienst wird durch den richterlichen Dienst im Rahmen des Belastungsausgleichs nachhaltig unterstützt. Insgesamt umfasst diese Unterstützung die Umsetzung von 100 Planstellen bzw. Hilfsstellen des richterlichen Dienstes bzw. Abordnungen richterlicher Kräfte an Staatsanwaltschaften, 90 davon aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit, 10 aus Arbeits- und der Finanzgerichtsbarkeit.

Insgesamt wurden bislang 50 Planstellen bzw. Hilfsstellen des richterlichen Dienstes in den Bereich der Staatsanwaltschaften umgesetzt. Zusätzlich sind 20 Abordnungen richterlicher Kräfte erfolgt. Die weiteren Maßnahmen werden im Laufe des Jahres 2024 folgen.

Die weitere Entwicklung der Belastungssituationen im Geschäftsbereich der Justiz wird daher auch zukünftig im Blick behalten und die jeweils erforderlichen Maßnahmen zu gegebener Zeit getroffen.

8. Gibt es Ersatz für fehlende Amtsanwälte und Amtsanwältinnen?

Angesichts der angespannten Personallage im amtsanwaltlichen Bereich hat das Ministerium der Justiz in den vergangenen Jahren wiederholt Maßnahmen zur Verstärkung des amtsanwaltlichen Bereichs ergriffen. So wurden ab 2018 51 neue Planstellen im Amtsanwaltsdienst geschaffen.

Hinsichtlich der personellen Besetzung der Stellen ist zu beachten, dass die amtsanwaltlichen Aufgaben nur von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern bzw. von Volljuristinnen und Volljuristen wahrgenommen wurden. Da die Ausweitung der Ausbildung von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern erst nach mehreren Jahren sukzessive mit Fortschreiten der Ausbildung ihre volle Wirkung entfalten kann (s. im Einzelnen unten), war und ist vorübergehend die Einstellung von Volljuristinnen und Volljuristen erforderlich. Dazu wurde den Generalstaatsanwaltschaften bereits in den Jahren 2021 und 2022 die Zustimmung zur Einstellung von bis zu 26 Volljuristinnen und Volljuristen im Amtsanwaltsdienst erteilt. Angesichts positiver Rückmeldungen aus

dem Geschäftsbereich nebst Anmeldung weiteren Bedarfs wurde zudem seit Beginn des Jahres 2023 der Besetzung von insgesamt bis zu elf weiteren offenen Stellen für Amtsanwältinnen und Amtsanwälte mit Volljuristinnen oder -juristen zugestimmt.

Hierdurch wird zum einen verhindert, dass der ebenfalls stark belastete Rechtspflegerbereich zusätzlich belastet wird, und zum anderen die zeitnahe Besetzung offener Stellen für Amtsanwältinnen und Amtsanwälte mit geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern mit abgeschlossenem Studium der Rechtswissenschaften, die unmittelbar auf amtsanwaltlichen Dezernaten eingesetzt werden können, ermöglicht. Der etwaige zukünftige Einstellungsbedarf von Volljuristinnen und Volljuristen wird weiterhin regelmäßig durch die Generalstaatsanwaltschaften unter Berücksichtigung der mittelfristigen Entwicklung der Belastungssituation des Rechtspflegedienstes geprüft.

Im Rahmen der Ausbildungsoffensive wurde seit 2018 die Anzahl der Ausbildungsmöglichkeiten im Bereich der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger deutlich erhöht:

Haushaltsjahr	Anzahl der Einstellungsermächtigungen für Rechtspflegeranwärter/-innen
	2015
2016	138
2017	124
2018	179
2019	192
2020	228
2021	280
2022	258
2023	350
2024	350

Diese Ausbildungsoffensive wird sukzessive ihre volle Wirkung entfalten und damit auch mittelbar dem Amtsanwaltsdienst, dessen Nachwuchs auch weiterhin grundsätzlich aus dem Bereich der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger rekrutiert wird, zu Gute kommen.

9. Wie viel Mehrbelastung haben die Staatsanwaltschaften in Nordrhein- Westfalen durch die Cannabis-Legalisierung ab 01.04.2024?



Es wird auf die Antworten zu den Fragen 3 und 4 verwiesen.

9. Mit wieviel Mehrbelastung rechnet der Justizminister – ausgehend von den bisherigen Erfahrungen der STA mit „Coronabetrügern“ – bei den Corona-Subventionsbetrugsverfahren jetzt vor Eintritt der Verjährung im Jahr 2025/ 2026?

Unbeschadet der Antwort auf die Frage 5 ist hinsichtlich einer etwaigen Verjährung von Verfahren wegen Subventionsbetruges (§ 264 Strafgesetzbuch - StGB) in Bezug auf Corona-Soforthilfen anzumerken, dass einschlägige Taten zwar grundsätzlich fünf Jahre nach Beendigung der Tat verjähren. Jedoch wird die Verjährung gemäß § 78c StGB durch einzelne Verfahrensschritte, z. B. die erste Vernehmung des Beschuldigten, mit der Folge unterbrochen, dass sie von neuem beginnt. Daraus folgt eine Verjährungsfrist von bis zu zehn Jahren, so dass sich die Situation, die mit den beiden letzten Sätzen der Vorbemerkung zu den aufgeworfenen Fragen beschrieben wird, deutlich entzerren dürfte.

10. Sind einzelne Staatsanwaltschaften besonders betroffen?

Dass einzelne Staatsanwaltschaften punktuell, etwa durch die Befassung mit Großverfahren wegen Subventionsbetruges mit Corona-Soforthilfen, stärker belastet sein können als andere, kann in ihrer Eigenschaft als Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftskriminalität angelegt sein. Dem Ministerium der Justiz liegen indes keine Berichte seines staatsanwaltschaftlichen Geschäftsbereichs über eine außerordentliche Belastung im Zusammenhang mit einschlägigen Verfahren vor.

11. Werden Beschleunigungsmaßnahmen in Betracht gezogen?, Wenn „ja“, welche konkret und wie werden diese dann personell ausgestattet und unterstützt?

Die Ausgestaltung und ggf. Beschleunigung von Ermittlungsverfahren sowie die Verteilung personeller Ressourcen innerhalb der Behörden unterfallen der Sachleitungsbefugnis der jeweiligen Staatsanwaltschaft bzw. der Organisationshoheit der jeweiligen Behördenleitung. Die diesbezügliche Dienst- und Fachaufsicht ist zuvörderst nicht im Ministerium der Justiz, sondern beim jeweiligen Generalstaatsanwalt angesiedelt. Problemlagen, die ein Tätigwerden des Ministeriums der Justiz hätten veranlassen müssen, sind bei den angesprochenen Verfahren wegen Subventionsbetruges in Bezug auf Corona-Soforthilfen nicht ersichtlich. Bei der Bewältigung der im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Cannabisgesetzes aufgetretenen Probleme der Praxis hat das Ministerium der Justiz hingegen vielfach Unterstützung geleistet, u. a. bei der datenbankgestützten Identifizierung einschlägiger Verfahren durch so genannte Impromptu-Abfragen sowie

im Rahmen von Dienstbesprechungen mit Vertreterinnen und Vertretern des staatsanwaltschaftlichen Geschäftsbereichs.

12. Welche besonderen personellen Unterstützung- oder Entlastungsmaßnahmen sind von Seiten des Justizministeriums für das Jahr 2024, für das Jahr 2025 und für das Jahr 2026 geplant?

Es wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.